



Stadt Köln

Landschaftsplan – Köln

Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG)

**N 28 „Kemperbachniederung im
Thielenbruch“**

15. Änderung des Landschaftsplans Köln

- Umweltbericht -



Entwurfsbearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228 - 978 977- 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Datum: 24.03.2026

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen und Ziele	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2	Zielsetzung des Umweltberichts.....	4
2	Übergeordnete gesetzliche Umweltziele	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen und EU-Richtlinien	5
2.2	Darstellung der relevanten Umweltziele	7
3	Derzeitige ökologische und naturschutzfachliche Potentiale und Umweltprobleme	8
4	Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen.....	9
4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit.....	10
	Derzeitiger Umweltzustand	10
	Auswirkungen der Planung	11
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität.....	11
	Derzeitiger Umweltzustand	11
	Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	12
	Auswirkungen der Planung	12
4.3	Schutzgut Fläche und Boden	13
	Derzeitiger Umweltzustand	13
	Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	13
	Auswirkungen der Planung	14
4.4	Schutzgut Wasser	14
	Derzeitiger Umweltzustand	14
	Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	14
	Auswirkungen der Planung	14
4.5	Schutzgut Luft und Klima	15
	Derzeitiger Umweltzustand	15
	Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	16
	Auswirkungen der Planung	16
4.6	Schutzgut Landschaft	16
	Derzeitiger Umweltzustand	16
	Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	17
	Auswirkungen der Planung	17
4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter	17
	Derzeitiger Umweltzustand	17
	Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	18

5	Wechselwirkung zwischen Schutzgütern	18
6	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
7	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	19
8	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	19
9	Prüfung von Alternativen.....	19
10	Zusammenfassung	19
11	Qellenverzeichnis.....	21

1 Rechtliche Grundlagen und Ziele

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Im Rahmen der SUP sollen nach § 3 UVPG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind insbesondere die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die SUP richten sich nach den §§ 33 ff. und §§ 38 ff. UVPG. Ist eine SUP für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen oder Programmen durchgeführt worden, soll sich die SUP gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Die im Rahmen der SUP durchgeführten Prüfschritte und deren Ergebnisse werden nach § 40 UVPG durch die zuständige Behörde in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW erfüllt die Begründung zum Landschaftsplans die Funktion eines Umweltberichtes.

Sowohl der Untersuchungsrahmen der SUP als auch der Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben wird nach § 39 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde festgelegt. In diesem Zusammenhang werden die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, beteiligt. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden gemäß § 39 Abs. 4 UVPG Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme (Scoping) über die zu treffenden Festlegungen hinsichtlich der SUP und des Umweltberichts. Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert und verwirklicht werden (§ 8 BNatSchG). Die Landschaftsplanung ist somit vorsorgeorientiert und soll dazu beitragen, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen dauerhaft zu sichern. Somit verfolgen die im Zusammenhang der Landschaftsplanung entwickelten Pläne und Programme von ihrer Zielsetzung grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Im Zuge der SUP muss dennoch geprüft werden, ob z. B. grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

1.2 Zielsetzung des Umweltberichts

Das Ziel von Umweltprüfungen, hier im Konkreten der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und im Allgemeinen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ist eine wirksame Umweltvorsorge. In der Umweltprüfung und im Umweltbericht sind die folgenden, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu betrachten:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Durch die SUP soll ermittelt und beurteilt werden, ob in Plänen Festlegungen erfolgen, die bei ihrer Umsetzung negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben. Wirkungen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter führen, sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens vermindert werden. Folglich dient die Strategische Umweltprüfung einer vorsorgenden, in die Planung integrierten Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt.

2 Übergeordnete gesetzliche Umweltziele

In diesem Kapitel werden gesetzlich bestimmte Umweltziele, welche für die Beurteilung der Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG Relevanz haben können, aufgeführt. Insbesondere wird auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwiesen.

2.1 Gesetzliche Grundlagen und EU-Richtlinien

Bundesgesetze

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das grundlegende Gesetz für den Natur- und Landschaftsschutz. Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, auch die Wiederstellung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist in § 1 Abs. 3 BNatSchG der Schutz von Böden, Gewässern, Luft und Klima als Ziele definiert. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG ist zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturlandschaften und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zu bewahren. Als Bundesgesetze sind für den Schutz der Bodenfunktionen das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) für das Klima das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) und das Bundes Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und für den Schutz des Wassers das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen.

Landesgesetze NRW

Auf Landesebene ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu berücksichtigen. Im Landesnaturschutzgesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen, neben dem BNatSchG gelten oder von diesem – im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) – abweichen. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW zu beachten. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Das Landeswassergesetz NRW (LWG) greift das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Hinsichtlich des Kulturellen Erbes ist auf der Landesebene das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) maßgeblich.

Richtlinien der EU

Für die Landschaftsplanung relevant sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Die FFH-Richtlinie hat das Ziel, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, indem natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen sind. Dies soll insbesondere durch ein

zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000) erreicht werden. Die Vogelschutzrichtlinie dient der Erhaltung und dem Schutz der wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern und diese bis 2027 in einen "guten Zustand" zu überführen. In Deutschland ist die EU-WRRL im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung – Regionalplan Köln

Auf der Ebene der Raumordnung sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln zu berücksichtigen. Für die Landschaftsplanung und die Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die Festlegungen zu den Freiraum- und Landschaftsfunktionen von Bedeutung.

Im Regionalplan Köln sind weite Teile des Freiraums als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen der großräumigen Sicherung zusammenhängender Freiräume und erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, den Klimaschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Das Gebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan Köln ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus befindet es sich innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (Abbildung 1). Diese Bereiche haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die wohnungsnahe und überörtliche Erholung. Der Südliche Bereich ist zudem noch als Grundwasser- und Gewässerschutzfläche ausgewiesen.

Entsprechend sind die Festlegungen des Regionalplans Köln bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

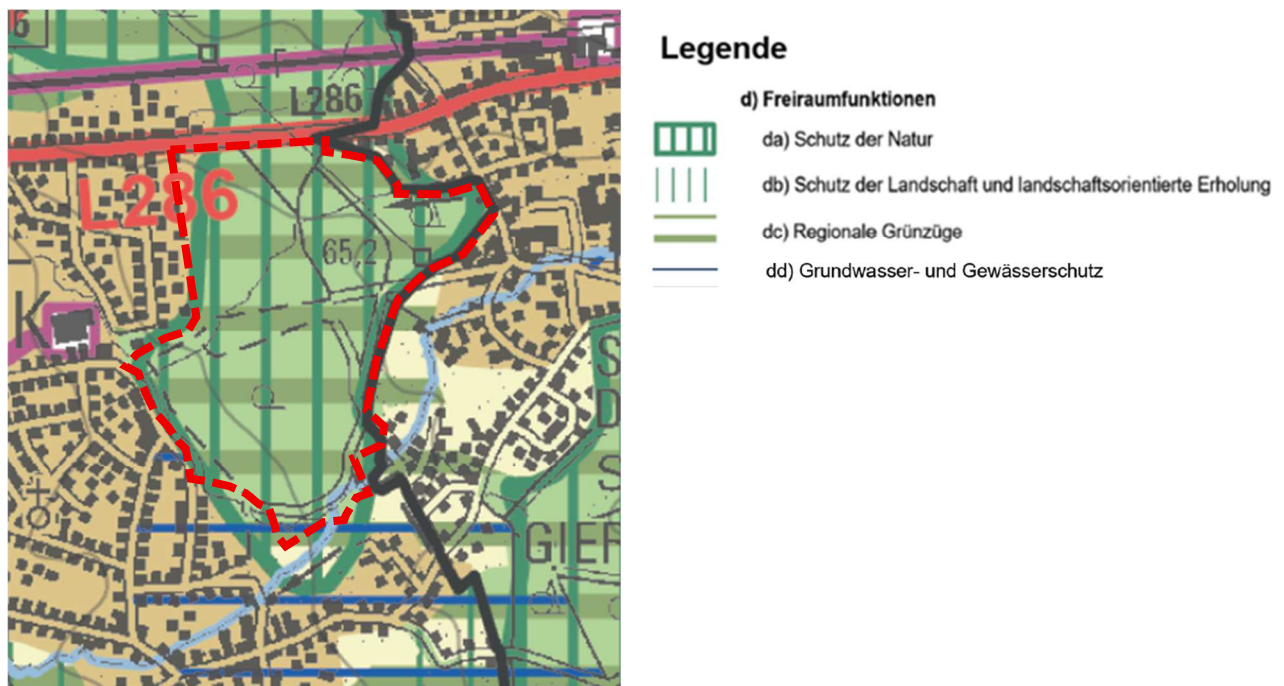


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln (betreffendes Gebiet rot umrandet) (Bezirksregierung Köln, 2025).

2.2 Darstellung der relevanten Umweltziele

In der folgenden Tabelle werden die in den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien festgelegten Ziele zum Schutz der Umwelt sowie von Natur und Landschaft aufgeführt. Dabei erfolgt eine Konzentration auf die zentralen, übergeordneten Ziele, die jeweils den Schutzgütern zu geordnet werden.

Tabelle 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§2 Abs. 1 UVPG).

Mensch	Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten. Die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. • Erhalt wildlebender Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG), • Sicherung des Naturhaushalts in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen, so dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie sowie §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW), • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, § 6 WHG und § 2 LWG), • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)
Fläche, Boden	Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG), • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG), • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, falls nicht möglich, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), • Altlasten und hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG), • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).

Wasser	Gewässer sind mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. • Bewahrung von Gewässern vor Beeinträchtigungen und Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, insbes. Erhaltung von natürlichen und naturnahen Gewässern einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG), • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG), • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (§ 27 WHG), • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL), • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL), • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG).
Luft, Klima	Die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland ist anzustreben. • Schutz der Luft und des Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG), • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW).
Landschaft	Vermeidung einer Zerschneidung sowie ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft. • Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG), • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), • Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG), • großflächige weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), • Schutz und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen sowie Kulturdenkmäler (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 1 DSchG NRW).

3 Derzeitige ökologische und naturschutzfachliche Potentiale und Umweltprobleme

Das Gebiet „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ setzt sich überwiegend aus einem ausgedehnten Laubwaldbestand zusammen, der unterschiedliche Vegetationsbestände aufweist, die von feuchten Bruch- und Sumpfwäldern bis zu Buchenwäldern reichen und von

naturnahen Bachläufen, wie der Kemperbach mit bachbegleitenden Gehölzen durchzogen sind. Diese Strukturen verleihen dem Gebiet eine hohe regionale und ökologische Wertigkeit. Es fungiert als ein bedeutendes Erweiterungsgebiet des Naturschutzgebiets Thielenbruch und Thurner Wald im Norden. Zudem übernimmt es eine wichtige Funktion als regional bedeutendes Vernetzungselement zwischen Dellbrück und Bergisch-Gladbach sowie zwischen Dünnwalder Wald, Thielenbruch/Thurner Wald und Schluchter Heide.

Die größten naturschutzfachlichen Potenziale liegen in der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, mäandrierenden Fließgewässer und strukturreichen Wälder mit dem Erhalt von Alt- und Totholz, um die ökologische Qualität und Vernetzung des Gebietes langfristig zu sichern.

In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen und jagdlichen Maßnahmen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Biotopstrukturen und Biotopkomplexe von Relevanz:

- Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie Anhang I:
 - o Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)
- Nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:
 - o Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0)
 - o Natürliche und naturnahe Fließgewässer (NFM0)¹

Insgesamt lassen sich für die Flächen im auszuweisenden Naturschutzgebiet folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- Hohe Frequentierung als Erholungswald durch Spaziergänger, auch mit Hunden
- Verkehrsstrassen (Straße) sowie Leitungstrassen am Rande und innerhalb des geplanten NSG.
- Einfassende und sich in Richtung der Grenzen des geplanten Gebietes fortentwickelnde Bebauung mit entsprechenden Auswirkungen.
- Nutzung des Kemperbachs für die Wasserschule der StEB (Umweltbildung) und eine zunehmende Anzahl von Nachahmern.

Die genannten Umweltprobleme wurden im Sinne der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung erkannt. Mit der geplanten 15. Änderung des Landschaftsplans soll den bestehenden Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern.

4 Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Umwelt schutzgutbezogen (nach § 2 Abs. 1 UVPG) dargestellt und bewertet. Es erfolgt zunächst eine Beschreibung des

¹ natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation

derzeitigen Umweltzustands, in welcher die Funktionen und eventuell vorhandenen Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter erläutert werden.

Im Anschluss wird die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans erläutert. Schließlich erfolgen eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Plans auf die jeweiligen Schutzgüter sowie ggf. damit verbundene Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter.

Mit der Darstellung von Entwicklungszielen gemäß § 10 LNatSchG NRW werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Die Festsetzung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (hier Ausweisung als Naturschutzgebiet) dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aus beiden Handlungsfeldern ergeben sich jedoch keine konkreten Maßnahmen oder Vorhaben, die Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft hervorrufen können. Mit der Darstellung von Entwicklungszielen und der Festsetzung von Schutzgebieten sind in der Regel folglich keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Da auf die Festlegung von konkreten Maßnahmen im Rahmen der Unterschutzstellung verzichtet wird und nur als Gebot die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans festgesetzt wird, ergeben sich auch hieraus keine unmittelbaren Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch die Festlegung von Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW), forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG NRW) sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) erfolgt nicht. Somit wird im Rahmen dieser SUP ausschließlich grundsätzlich auf die aus den Ver- und Geboten abzuleitenden Handlungserfordernisse Bezug genommen.

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zu nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. einer nachteiligen Entwicklung von Natur und Landschaft führen (z. B., ausbleibende Pflege, unzureichender Schutz wertvoller Biotope). Diese nachteiligen Auswirkungen und Entwicklungen sollen mit dem vorliegenden Plan unterbunden werden.

Grundsätzlich sind die Flächen im rechtskräftigen Landschaftsplan Köln bereits als Landschaftsschutzgebiet L 25 „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ ausgewiesen und unterliegen somit einem grundsätzlichen Schutzstatus. Die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet dient aber der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der im Gebiet bestehenden Potentiale.

4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet befindet sich rechtsrheinisch östlich von Dellbrück, am östlichen Stadtrand von Köln an der direkten Grenze zu Bergisch Gladbach.

Als reich strukturierte Waldlandschaft ist der Thielenbruch für das Schutzgut Mensch für die Erhaltung von Natur und Landschaft einschließlich ihrer Ökosystemleistungen als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen von Relevanz. Das Waldgebiet mit seinen Bachläufen stellt einen zentralen, stark frequentierten Erholungsraum für die umliegende Bevölkerung dar. Es erfüllt eine wichtige Funktion für landschaftsgebundene Freizeit- und

Erholungsaktivitäten. Vor dem Hintergrund der intensiven Nutzung ist im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung bzw. Bündelung des Wegenetzes sowie die Rücknahme informeller Trampelpfade erfolgen kann, um insbesondere im südlichen Teil des Gebiets eine Beruhigung und Entlastung sensibler Bereiche zu erreichen.

Weitere relevante Funktionen (z. B. Wohn- und Wohnumfeldfunktion) oder zu berücksichtigende Vorbelastungen (z. B. Lärm, Schadstoffemittenten) liegen für das Schutzgut Mensch im Plangebiet nicht vor.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine negative Beeinträchtigung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes z. B. durch den anhaltenden Nutzungsdruck zu befürchten. Ebenso wäre eine ungesteuerte bzw. uneingeschränkte Erholungsnutzung in ökologisch sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel am Bachlauf möglich.

Somit wären auch die schützenswerten Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer Funktion zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bedroht, sodass langfristig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten wären.

Auswirkungen der Planung

Durch die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet erhöht sich der Flächenanteil der Naturschutzgebiete innerhalb des Stadtgebietes Köln. Damit verbunden ist eine Stärkung der langfristigen Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, der zugleich wesentliche Lebensgrundlage des Menschen darstellt.

Darüber hinaus führen die mit der Unterschutzstellung verbundenen Regelungen – wie die Einschränkung jagdlicher Nutzungen sowie die Pflicht zur Anleinerung von Hunden – voraussichtlich zu einer begünstigenden Wirkung auf die biologische Vielfalt.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Änderungen des Landschaftsplans dahingehend zu erwarten, dass das Betreten der freien Landschaft, insbesondere der ufernahen Bereiche zum Schutz und zur Förderung dort brütender Vogelarten eingeschränkt wird.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet weist trotz der Nutzung durch Erholungssuchende eine hohe ökologische Bedeutung auf. Es wird durch ausgedehnte, weitgehend naturnahe Laubwaldbestände geprägt, die von feuchten Bruch- und Sumpfwäldern bis zu Eichen- und Buchenmischwäldern reichen. Im nördlichen Bereich dominieren Erlen-Eschen-Mischwälder mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, während im Süden eher strukturärmere Eichen-Buchen-Bestände vorkommen. Drei überwiegend naturnahe, mäandrierende Fließgewässer – Umbach, Kemperbach und Strunderbach – mit zum Teil steilen Uferabschnitten und begleitenden Erlenwäldern durchziehen das Gebiet; zusätzlich existiert ein temporäres Kleingewässer am Kemperbach.

Durch den hohen Anteil naturnaher Waldlebensräume und Fließgewässer weist das Gebiet eine regionale ökologische Bedeutung auf und fungiert als wichtiges Vernetzungselement

zwischen Dünnwälder Wald, Thielenbruch/Thurner Wald und Schluchter Heide. Als Ergänzungsraum des Naturschutzgebiets Thielenbruch und Thurner Wald im Norden unterstützt es insbesondere Arten der Fließgewässer.

Klimasensitive Lebensräume wie Fließgewässer mit häufigen Niedrigwasserständen sowie eutrophe Stillgewässer mit sommerlicher Austrocknung sind im Gebiet vorhanden und erhöhen die ökologische Vulnerabilität. Trotz hoher Erholungsnutzung bleibt der Gebietskomplex ein bedeutender Baustein im regionalen Biotopverbund.

Besonders wertvoll ist das Standortpotenzial zur Entwicklung und Erhaltung naturnaher, teils feuchter Laubwälder sowie naturnaher Bäche als bedeutende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes.

Im Fachbeitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln werden die Biotopverbundflächen nach der Kategorie „herausragende Bedeutung – Stufe 1“ und „besondere Bedeutung – Stufe 2“ differenziert, bewertet und in standardisierten Einzeldokumenten dargestellt. Die Fläche „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ ist der Kategorie „herausragende Bedeutung – Stufe 1“ zugeordnet.

Die Auwälder bieten wertvolle Entwicklungs- und Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter viele Vogelarten wie zum Beispiel Schwarz-, Grün-, Mittel-, und Kleinspecht, Waldschnepfe, Eisvogel, Krickente und Waldwasserläufer. Zudem verfügt er über einen dichten Kleinvogelbrutbestand mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Höhlenbrüter. Ergänzend sind im Gebiet mehrere nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope wie Stillgewässer, Sumpf-, Moor- und Bruchwälder vorhanden. Diese Biotope besitzen aufgrund ihrer Habitatfunktion für zahlreiche gefährdete Arten sowie ihrer Bedeutung für den Biotopverbund eine hohe naturschutzfachliche Relevanz.

Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Lebensräume und des Arteninventars sowie der Bedeutung für den Biotopverbund findet sich in der Festsetzung der Schutzzwecke in der Gebietsausweisung.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die gebietsspezifischen Umweltprobleme bestehen bleiben und sich eventuell verschlimmern. Für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wären daher insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion sowie der Bedeutung im Biotopverbund zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sind sowohl unmittelbare Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume (z. B., Naherholungs- und Freizeitinfrastruktur) als auch mittelbare Auswirkungen (z. B. durch erhöhten Nutzungsdruck) zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ wird sowohl die Lebensraumfunktion für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten als auch die Bedeutung im Biotopverbund gestärkt. Dadurch ergeben sich insgesamt positive Effekte für das Schutzgut.

Zudem werden die Zielsetzungen zum Erhalt der charakteristischen und schützenswerten Tier- und Pflanzengesellschaften rechtsverbindlich festgesetzt, so dass diese sowohl bei der Ausarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als auch weiterer externer Planung zu berücksichtigen sind.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität verbunden.

4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Derzeitiger Umweltzustand

Der Großteil des Gebiets ist von Waldflächen mit Auen- und Uferbereichen geprägt, die sich in einem weitgehend natürlichen Zustand befinden. Die besondere geologische Bedeutung ist durch die Lage am bergischen Höhenrand bedingt, wo die Paffrather Kalkmulde unter die Mittelterasse des Rheins abtaucht. Nur hier überlagern die Flugsande aus dem Rheintal direkt die Riffkalke, sodass ein abwechslungsreiches Bodenmosaik entstehen konnte. Damit wurde die Voraussetzung für eine hohe Artenvielfalt geschaffen.

Durch das Gebiet führt ein ausgebautes Wegenetz mit größtenteils wassergebundener Oberfläche und einige Trampelpfade.

Der vorherrschenden Bodentypen sind Auengley, Braunerde-Gley und Podsol-Braunerde. Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden in dem Gebiet (Abbildung 1). Im Gebiet befinden sich zudem Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und hohem Biotopentwicklungspotenzial (LANUK 2025).

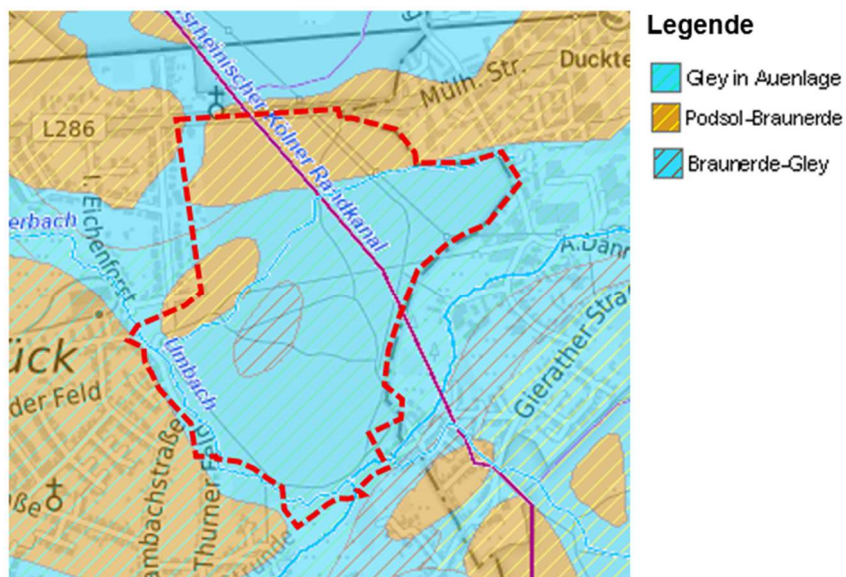


Abbildung 1: Übersicht der Bodentypen im Gebiet (MUNV NRW 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine weitere infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung und damit eine zusätzliche Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen

nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Einschränkungen kaum realisierbar. Das Plangebiet ist im Regionalplan als Freiraum ausgewiesen und im Flächennutzungsplan der Stadt Köln als Wald dargestellt; ein Bebauungsplan besteht nicht. Als Wald im Sinne der Forstgesetze würde eine bauliche Nutzung eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung mit umfangreichen Kompensationsmaßnahmen erfordern

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet wird eine ohnehin nur eingeschränkt mögliche infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung zusätzlich unterbunden, sodass zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten sind und die natürlichen Bodenprozesse in ihrer derzeitigen Funktionserfüllung weiterhin erhalten werden können. Durch eine Renaturierung der Auenbereiche werden wichtige Ökosystemleistungen des Bodens verbessert. Mit der Änderung des Landschaftsplans sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden.

4.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet N 28 „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederungen des Rheins“ mit einer Gesamtfläche von 100,2 km². Der zugrunde liegende Porengrundwasserleiter ist als sehr ergiebig und hoch durchlässig eingestuft (MUNV NRW 2025). Durch das Gebiet verlaufen die naturnahen, mäandrierenden Bachläufe Umbach und Kemperbach, die mit ihren begleitenden Feucht- und Auenbereichen eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt besitzen. Ergänzend verläuft der rechtsrheinische Kölner Randkanal durch das Gebiet, der als technisches Gewässer der Hochwasserentlastung der rechtsrheinischen Bäche dient.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Ohne Durchführung der Planung wären für das Schutzgut Wasser lediglich geringfügige Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten. Die Wasserqualität der Bäche könnte durch die Erholungsnutzung und andere diffuse Einträge verstärkt beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet wird die Erholungsnutzung an den Bachabschnitten weitestgehend unterbunden und dadurch einhergehende mögliche Verunreinigungen des Gewässers reduziert. Für die Bachläufe sind im Zuge der Umsetzung der Planung daher positive Effekte zu erwarten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich durch die Entwicklung und Nichtnutzung der Uferzonen unter dem Prinzip des Prozessschutzes die Artenzusammensetzung erhöht und sich die natürlichen Standortverhältnisse insgesamt verbessern. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung des Landschaftsplans nicht verbunden.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Derzeitiger Umweltzustand

Der Bereich der Kölner Rheinebene ist subatlantisch-mitteleuropäisch geprägt und gehört zu den mildesten Gebieten in NRW. Die mittlere Jahrestemperatur im Plangebiet betrug bis zu den 1980-er Jahren ca. 10 °C und hat sich im Zeitraum 1990 bis 2020 auf 11,3 °C erhöht. Ab 2020 beträgt die aktuelle Jahresdurchschnittstemperatur für das Plangebiet 11,8 °C, womit die mittlere Jahrestemperatur in den letzten 100 Jahren um ca. 1,8 °C gestiegen ist. Auch die heißen Sommertage sind seit den 1980-er Jahren von durchschnittlich 5 Tagen (1950-1980) auf 8 Tage (1981 bis 2010) bzw. 11 Tage (1991-2020) gestiegen und aktuell liegen sie ebenfalls bei 11 Tagen (2024). Die mittlere Niederschlagssumme beträgt ca. 880 mm/ Jahr. Der Kaltluftvolumenstrom ist auf der Fläche mit „mittel“ angegeben, wodurch dem Gebiet eine lokale Bedeutung für die Frischluftentstehung und des Luftaustausch zukommt. (Abbildung 2).

Für das Gebiet ist insbesondere seine Funktion als strukturreicher Wald- und Feuchtraumkomplex mit klimaökologischer Ausgleichswirkung von Bedeutung. Die Kombination aus bachbegleitenden Feuchtbereichen, Bruchwaldstrukturen und geschlossenen Waldbeständen führt zu einer ausgeprägten Verdunstungsleistung und Kühlwirkung, die zur Minderung lokaler Wärmebelastungen beiträgt.

Die Auswirkungen der globalen Erwärmung sind schon jetzt in ganz Deutschland spürbar. Die Stadt Köln hat das Projekt "Klimawandelgerechte Metropole Köln", zusammen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Wetterdienst und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln durchgeführt und die Ergebnisse in der Studie: "Fachbericht 50: Klimawandelgerechte Metropole Köln - Abschlussbericht" publiziert. Die Studie hat deutlich gezeigt, dass es zukünftig in Köln heißer wird und dass Wetterextreme (Starkregenereignisse) zunehmen werden. Aufgrund dessen kommt dem Erhalt solcher Freiflächen eine besondere Bedeutung für die klimaresiliente Entwicklung zu, dessen Bedeutung vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeperioden weiter an Bedeutung gewinnt. In Verbindung mit angrenzenden Freiräumen ergibt sich ein zusammenhängendes klimaökologisches Ausgleichssystem mit Bedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche.

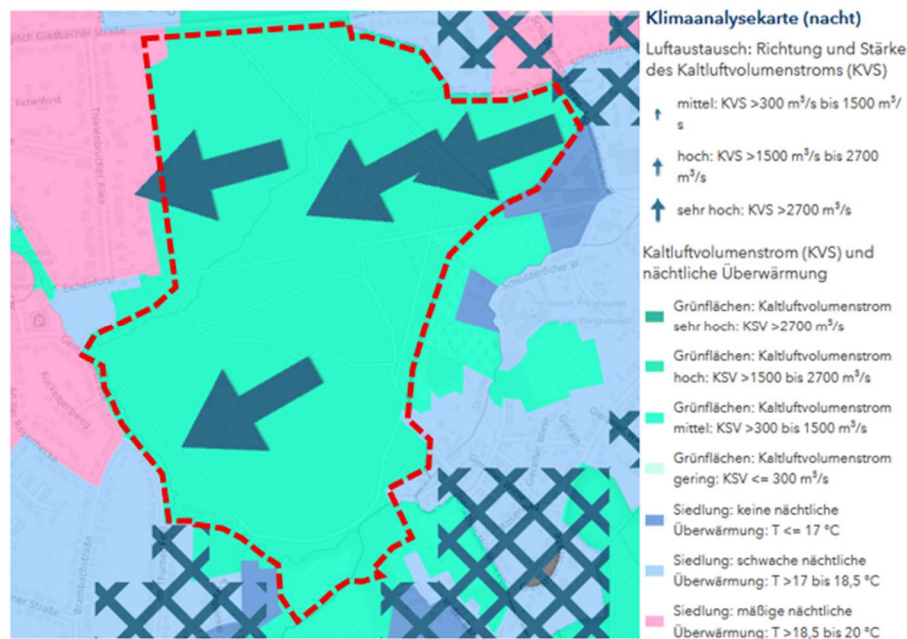


Abbildung 2: Klimaanalysekarte (Nacht) im Bereich des Gebiets (LANUK 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine zukünftige infrastrukturelle oder bauliche Inanspruchnahme der Fläche und die damit einhergehende Versiegelung grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund des weiterhin bestehenden Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet wären jedoch lediglich kleinräumige Eingriffe denkbar. Entsprechend wären die daraus resultierenden klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet wird eine weitere infrastrukturelle oder bauliche Inanspruchnahme wirksam ausgeschlossen. Dadurch sind zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten, sodass die klimaökologischen Funktionen – insbesondere die Kalt- und Frischluftentstehung, die Luftaustauschprozesse sowie die Verdunstungs- und Filterfunktionen der Vegetation – dauerhaft gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht zu prognostizieren. Auch durch die Änderung des Landschaftsplans ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen dieses Schutzgut.

4.6 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ befindet sich am östlichen Rand des Landschaftsraums der Kulturlandschaft 19: Rheinschiene. In diesem Kontext übernimmt es eine wesentliche Funktion zur Sicherung und Vernetzung der rechtsrheinischen Bergischen Heideterrasse, welche als ein Hauptziel des Fachbeitrags für Naturschutz und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln anzusehen ist.

Das LANUK hat eine landesweite und flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen (LANUK 2025). Zum Landschaftsbild ist hier für den Landschaftsraum LR-II-004 „Bergische Heideterrassen“ folgendes beschrieben: Die bewaldeten, siedlungsnahen Freiflächen der Bergischen Heideflächen

wie Wahner Heide, Königsforst, Schluchter Heide, Dünnwalder Wald und Bürger Busch sind als Ruheraum und Naturerlebnisgebiet für Erholungssuchende von herausragender Bedeutung.

Charakteristisch für das Gebiet ist der naturnahe Verlauf des Kemperbachs mit begleitenden Feucht- und Bruchwaldstrukturen. Diese prägen das Landschaftsbild in besonderer Weise und verleihen dem Raum eine hohe naturräumliche Eigenart sowie eine ausgeprägte Strukturvielfalt. Die Kombination aus Fließgewässer, feuchten Senken und altholzreichen Waldbeständen führt zu einem vergleichsweise störungsarmen und landschaftlich hochwertigen Bereich. Das Gebiet besitzt zudem eine besondere Bedeutung als ruhiger, siedlungsnaher Natur- und Erholungsraum.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der aktuelle Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes erhalten. Die langfristige Sicherung ist im Grundsatz auf Grund der Waldnutzung zu erwarten. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes kann aber nicht sichergestellt werden, da eine Umsetzung großflächig wirkender Vorhaben, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken, nicht wirksam vermieden werden kann.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird eine Realisierung von Vorhaben, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken können, wirksam vermieden, sodass eine langfristige Sicherung des Landschaftsbildes bewahrt wird.

Da die Flächen im Entwicklungsziel 7 – „Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere“ verortet sind, ist zudem eine dauerhafte Sicherung und Qualifizierung des Landschaftsbildes vorgesehen. Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Das Schutzgut umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierzu zählen beispielsweise Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Stätten historischer Landnutzungsformen oder kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder.

Teile des Gebiets im Süden und Südosten gehören zum Kulturlandschaftsbereich Strundetal. Das Tal der Strunde hat devonische Kalkgesteine aufgeschlossen, die zum Teil sehr fossilienreich sind.

Am Lauf der wasserreichen Strunde siedelte sich seit spätmittelalterlicher Zeit eine Reihe von Mühlenanlagen an, die sich vornehmlich der Papierherstellung widmeten. Neben den

Relikten dieser frühen Mühlen haben sich eine Reihe der nachfolgenden Produktionsstätten anschaulich erhalten.

Zudem gehört das Gebiet zum Kulturlandschaftsbereich „Historische Wald- und Forstflächen im Gebiet der integrierten Raumanalyse Köln-Ost. Darin liegen Wald- und Forstgebiete, die in Altkarten des 19. Jahrhunderts in ihrer Fläche bereits dargestellt sind. Die Wald- und Forstgeschichte des Raumes reicht bis in das Mittelalter zurück, da das mittelalterliche und frühneuzeitliche agrarische Nutzungssystem die Ressource Wald einbezogen hatte. Da die Wald- und Forststrukturen sowie die Persistenz der Flächen noch sehr deutlich erkennbar bzw. vorhanden sind, werden diese Flächen als sehr hochbedeutend eingestuft.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet erhalten. Damit wäre zwar ein grundlegender Erhalt der kulturhistorischen Funktion sichergestellt, jedoch bestünden im Vergleich zu einem strengerem Schutzstatus geringere Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Nutzung und Pflege sowie ein niedrigeres Schutzniveau gegenüber schleichenden Veränderungen. Zudem könnten insbesondere nutzungsbedingte Veränderungen sowie eine intensivere öffentliche Inanspruchnahme langfristig zu Beeinträchtigungen der kulturhistorischen Strukturen führen.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird das Ziel verfolgt, den Prozessschutz zu fördern. Dies wird im Rahmen des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan näher auszuarbeiten sein. Dadurch soll sich das Gebiet ohne störende Einflüsse eigenständig weiterentwickeln und zugleich durch geeignete Pflegemaßnahmen in seiner ökologischen Wertigkeit unterstützt werden. Auf diese Weise wird das Gebiet auch aus kulturhistorischer Sicht vor negativen Beeinträchtigungen bewahrt.

5 Wechselwirkung zwischen Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinander und bilden somit ein komplexes Wirkungsgefüge. Folglich können sich die Umweltauswirkungen des Plangebietes auch in verschiedenster Art und Weise auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken. Im Rahmen der SUP erfolgt jedoch keine vollständige ökosystemare Darstellung des gesamten Wirkungsgefüges, sondern es sollen Bereiche herausgestellt werden, in denen die Umweltauswirkungen des Planvorhabens das Wirkungsgefüge in seiner Gesamtheit oder spezielle Teilbereiche davon so beeinflusst, dass sich die Umweltauswirkungen verstärken. Durch die 15. Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung von Umweltauswirkungen führen, verbunden.

6 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzgüter ist mit der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans bzw. der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

7 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Plans ergeben, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Da sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für erhebliche negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans ergeben, sind Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 45 UVPG nicht erforderlich. Gleichwohl kontrolliert die Untere Naturschutzbehörde nach § 2 LNatSchG NRW den Umweltzustand des Plangebietes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorschriften und formulierten Schutzziele. Um weiterhin die geplante Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten, ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufzustellen bzw. bestehende Pflegepläne zu aktualisieren.

Der PEPL konkretisiert die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung und soll regelmäßig aktualisiert werden. Im Zuge der Aktualisierung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft sowie ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen, so dass auch hierüber eine Überwachung des Umweltzustandes gewährleistet ist.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung des Datenmaterials zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Bei der Beschreibung des aktuellen Umweltzustands sowie der Prognose der Umweltauswirkungen liegen somit nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten Defizite vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist zu erwarten, dass weitere Anregungen und Hinweise zu einer Überarbeitung des Umweltberichtes führen können.

9 Prüfung von Alternativen

Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine verpflichtende Aufgabe der Träger der Landschaftsplanung. Weiterhin ist die Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 4 BNatSchG insbesondere dann fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Ausweisung zum Naturschutzgebiet im Gegensatz zur Beibehaltung des bisherigen Schutzstatus die fachlich vorzugswürdigere Alternative dar.

10 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist unter anderem die Ausweisung der Fläche „Kemperbachniederung im Thielenbruch“ (insgesamt 50,3 ha) als Naturschutzgebiet. Damit soll die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets gesichert und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden. Aufgrund seiner Lage und Biotopausstattung kommt dem Gebiet eine wesentliche Funktion für den lokalen und regionalen Biotopverbund zu.

Die Ausweisung dient zugleich der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung, indem Natur und Landschaft in ihrem Eigenwert sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen dauerhaft geschützt werden. Einschränkungen für die Erholungsnutzung stehen

dabei vielfältigen ökologischen Verbesserungen gegenüber, wie dem Erhalt wertvoller Lebensräume, der Stärkung des Biotopverbundes, der Sicherung klima- und bodenökologischer Funktionen sowie der langfristigen Bewahrung des Landschaftsbildes.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt; vielmehr leistet die Ausweisung einen positiven Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung des Biotopschutzes und des Naturhaushaltes.

11 Quellenverzeichnis

- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung*. 5. Auflage. Heidelberg (C.F. Müller VERLAG): S.192-195.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018): *Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln*.
- LVR (2016): *Landesverband Rheinland. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln*.
- MWIDE NRW (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) (2024): *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Lesefassung*. Düsseldorf. Online unter: <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf>.

Datenportale

- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): *Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Bodenkarte 1: 50.000. Geologischer Dienst NRW*
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Kartieranleitung – Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen*; <https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/>
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2022): *Klimaatlas NRW, Klima NRW.Plus*, online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>.
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Landesinformationssystem NRW (@LINFOS), Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkataster, Naturräumliche Einheiten*. Abrufbar unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> bzw. WMS-Dienst LINFOS (letzter Zugriff. 09.02.2026)
- LVR (2025). *Landesverband Rheinland. KuLaDig*. Online unter: <https://www.kuladig.de/Karte>
- MUNV NRW (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2025): *Fachinformationssystem ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW*. Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>